

Statuten

Verein «Garten am Wald» (www.GartenamWald.ch)

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Garten am Wald“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein will an der Winterthurerstrasse 348 (Parzelle 3808) ein Quartierprojekt mit zwei Teilen als Erholungsraum für Mensch und Tier schaffen:

- a) Nachbarschaftsgarten mit mobiler Begrünung auf dem Parkplatz
- b) Ökologische Aufwertung der Wiese

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Gründungsmitglieder festgesetzt und können jährlich durch die Mitgliederversammlung angepasst werden.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche sich aktiv bei Entscheidungen einbringen können, sowie den jährlichen Aktivmitgliederbeitrag von **Fr. 30.-** bezahlen. Ihnen steht ein Pflanzplatz zur Verfügung.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie werden regelmässig informiert und können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen. Der jährliche Mitgliederbeitrag beträgt Fr. 20.-.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

6. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden

Es werden keine Mitgliederbeiträge rückerstattet.

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod einer natürlichen oder Auflösung einer juristischen Person.
- b) bei bewussten Verstößen gegen die Zielsetzungen des Vereins, durch Beschluss des Vorstands.
- c) bei Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein. Den Ausgeschlossenen steht das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu.

7. Organisation und Leitung

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten halben Jahr des Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Aktivmitglieder mindestens zwei Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Die Traktanden werden als erstes Traktandum an der Mitgliederversammlung genehmigt. Anträge und Traktanden von Mitgliedern für die Mitgliederversammlung müssen schriftlich bis 6 Tage vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gerichtet werden.

Der Vorstand oder 1/4 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung muss spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung Jahresbericht und Jahresrechnung
- b) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse betreffend Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ist ermächtigt, sich selber zu ergänzen für den Fall, dass im Laufe der Amtsdauer Vorstandsmitglieder ausscheiden. Solche Ergänzungen müssen durch die nächste Mitgliederversammlung genehmigt werden.

Der Vorstand erfüllt folgende Aufgaben:

- a.) Vertretung des Vereins nach aussen
- b.) Leitung der Vereinsgeschäfte
- c.) Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung zugewiesen sind
- d.) Rechenschaftsablegung gegenüber der Mitgliederversammlung
- e.) Als Ergänzung zum Vorstand kann eine Betriebsgruppe eingesetzt werden, welche für die praktischen Belange bei der Umsetzung des Gartensbetriebs zuständig ist. Mindestens ein Vorstandsmitglied ist Mitglied der Betriebsgruppe
- f.) Zur Bearbeitung bestimmter Themen oder für spezielle Aktivitäten kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen.

Der Vorstand verfügt ausserdem über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzeswegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

10. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

11. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen, oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 05. Februar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 27. März 2024

Vorstandsmitglied



Stefanie Jörg

Vorstandsmitglied



Barbara Hess Zahn

Vorstandsmitglied



Veralu Alessandrello